

# Rahmen-Hygieneplan der Grundschule Lange Straße

Stand: 01.12.2020

## Inhalt

1. Persönliche Hygiene .....	5
1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS) .....	8
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure .....	9
3. Hygiene im Sanitärbereich .....	10
4. Infektionsschutz in den Pausen/Pausenaufsichten .....	10
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht, Unterricht mit experimentellen Anteilen .....	11
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf .....	14
7. Wegeführung .....	15
8. Sorgentelefon .....	16
9. Konferenzen und Versammlungen .....	16
10. Schulbesuch .....	16
11. Übungsfeld Schule .....	18
12. Schülerbeförderung .....	19
13. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe .....	20
14. Anhang .....	20

## Hygiene- und Maßnahmenplan der Grundschule Lange Straße

Folgende Hygienemaßnahmen und Absprachen sind für die Grundschule Lange Straße vorläufig besprochen. Änderungen ergeben sich anhand jeweiliger Anregungen und Verordnungen vom Kultusministerium, der Landesschulbehörde, dem Gesundheitsamt und dem GUV.

Entsprechend der Änderungen befindet sich der Hygiene- und Maßnahmenplan in ständiger Aktualisierung. Die regelmäßige Rücksprache mit allen am Präsenzunterricht beteiligten Personen ist hierbei ein zentrales Element der Informationsgewinnung.

**Ergänzend zum schuleigenen Hygieneplan gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Version 4.1/Stand 26.11.2020). Dieser ist zudem verbindlich zu beachten.**

### Vorbemerkung

Unsere Schule befindet sich im Ortszentrum von Ganderkesee und hat eine lange Geschichte. Unsere ca. 225 Schülerinnen und Schüler wohnen im Ortskern Ganderkesees südlich der Bahnlinie oder kommen mit dem Schulbus aus Schlutter, Hengsterholz, Bürstel, Immer, Holzkamp, Havekost oder Sethe.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan wird nach Möglichkeit mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragten Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

### Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Ergänzend werden fünf Stufen eingeführt:

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe 5.

- ➔ Wenn nicht anders im Rahmen-Hygieneplan gekennzeichnet gelten die aufgeführten Maßnahmen für alle Stufen.

## Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Die Schule setzt, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um.

Die Inzidenzzahl ist durch die Schulen unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen) abzurufen.

### Kohorten-Prinzip

Stufe 1-3 (A): An der GS Lange Straße entspricht ein Jahrgang einer Kohorte. Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt auch zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern. Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Stufe 4 (B): Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können lerngruppenübergreifend tätig werden.

### Maßnahmen in der Schule

- Die Kohorten sind fest definiert und in der Schule dokumentiert.
- Die Lehrpersonen/PM`s einer Kohorte sind möglichst gering gehalten.
- Kohorten sind von anderen Kohorten getrennt (unterschiedlicher Pausenbereich/Wegführung/Aufstellplätze).
- Ein Kontaktmanagement ist gegeben und kann dem örtlichen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden:
  - Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten;
  - Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern;
  - Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler wird für jeden Klassen- oder Kursverband dokumentiert und regelmäßig angepasst. Eine Änderung der Sitzordnung wird möglichst vermieden;

- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals über den Stunden- und Vertretungsplan;
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besucherbuch;
- Die Dokumentation wird drei Wochen aufbewahrt und der Datenschutz wird gewährleistet.

### Szenario B – Schule im Wechselmodell

Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: Erweiterter Online- und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)

- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht
- Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen

Eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B besteht in folgenden Fällen:

- a) Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt, und eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mind. eine Lerngruppe angeordnet wurde, für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme.

**Einzelheiten zum Wechsel der Szenarien sind der diesbezüglichen Rundverfügung der NLSchB zu entnehmen (ab 1.12.2020 RLSB).**

### Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Diese Stufe markiert die höchste Eskalationsstufe mit einem eskalierenden Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause.

Für die Notbetreuung bei Schulschließung gelten die Vorgaben zum Szenario B.

## 1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine Übertragung indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot:** Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt.
- **Maskenpflicht:** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen und Empfehlungen sind speziell geregelt.
- **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden:** Z.B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
- **Händedesinfektion:** Wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. (Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Kindern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.)
- **Kontakteinschränkungen:** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.
- **Berührungen vermeiden:** Keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Nicht in das Gesicht fassen:** Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** Z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.
- **Regelmäßiges Lüften:** Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit

von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

## Maßnahmen in der Schule

- Möglichkeit der Desinfektion für Gäste im Bereich des Haupteingangs (jetziger Buseingang), der Abholstation und Verwaltung. Neben den Desinfektionsmittelspendern sind Hinweise zur korrekten Anwendung ausgelegt.
- Nach Betreten der Schule, vor dem Essen und nach dem Toilettengang ist das Händewaschen verpflichtend.
- In der Klasse wird auf regelmäßiges Händewaschen geachtet. Es ist Bestandteil des Präsenzunterrichts geworden.
- Einhaltung von einem Mindestabstand zu weiteren Personen (1,50 m) (außer Kohortenregel).
- Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie Stifte, Arbeitsmaterialien, Trinkbecher werden nicht mit anderen geteilt. Eigenes Material reinigen sowie das Wechseln des Mund-Nasen-Schutzes sind selber durchzuführen.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz: siehe Kapitel 1.2: Mund-Nasen-Schutz
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fenstergriffen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Hinweise auf Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife.
- Ein problemloser und störungsfreier Zugang zu dem Waschbecken ist gewährleistet.
- Spuckschutzvorrichtungen sind in den Klassen am Pult
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Die oben genannten Punkte werden regelmäßig mit den Kindern im Präsenzunterricht besprochen und geschult. Außerdem wird die Besprechung unserer Hygieneregeln im Klassenbuch dokumentiert.

## Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

z. B.:

- nach Husten oder Niesen;
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes;
- nach dem Betreten des Musikraums, der Aula, des Computerraum und des Werkraums;
- ~~vor und nach dem Schulsport;~~
- vor dem Essen;
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

## Händedesinfektion

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit/Anleitung durch eine Aufsichtsperson erlaubt!

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist generell ist nur dann sinnvoll, wenn:

- ein Händewaschen nicht möglich ist;
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

## 1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Eine ausführliche Übersicht über die Verpflichtung des Tragens der MNB findet sich in dem

**Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Version 4.1/Stand 26.11.2020)**

sowie in der

**Rundverfügung Nr. 29 / 2020**, die am 30.11.2020 bei den Schulen eingegangen ist.

### Maßnahmen in der Schule

Es wird empfohlen und weitgehend umgesetzt, den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Schulzeit und damit auch im Klassenzimmer zu tragen.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen verbindlich zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.



## 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Dies gilt nicht für die Kinder einer Kohorte. Der erforderliche Mindestabstand wird durch verschiedene Markierungen, Abstandshalter und Wegeführungen visualisiert. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

### Maßnahmen in der Schule

- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- In der Schule werden in der Regel keine Hausschuhe mehr angezogen und die Jacken werden an den eigenen Arbeitsplatz der Kinder in die Klasse mitgenommen. Ausnahmen sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geregelt.
- Die Benutzung aller Räumlichkeiten wird über einen Raumnutzungsplan geregelt. Alle genutzten Räumlichkeiten, Arbeitsplätze sowie alle gängigen Griffbereiche (Telefonhörer, Türklinken, Lichtschalter etc.) werden nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen; Schulgebäude; Anforderungen an die Reinigung) täglich fachgerecht gereinigt. Die Müllbehälter werden täglich geleert.
- Ist eine Reinigung nicht möglich (z.B. Musikraum/Computerraum/Aula/Werkraum), so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte

### 3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

#### Maßnahmen in der Schule

- Ein Regelsystem für die Toilettennutzung gewährleistet die Abstandsregelung im Sanitärbereich. Eventuell wartende Schüler halten den Abstand am Eingang durch das Aufstellen an Markierungen ein.
- Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Kinder die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.
- Um die Abstandsregelung für die Kinder leichter einzuhalten, sind einige Toiletten bzw. Urinale gesperrt.
- Der gute Zustand der jeweiligen Sanitärbereiche wird durch den Hausmeister und die Reinigungskräfte täglich überprüft und gewährleistet.

### 4. Infektionsschutz in den Pausen/Pausenaufsichten

Gerade in den Pausen muss darauf geachtet werden, dass die Kohorten untereinander Abstand halten. Um dies zu gewährleisten sind für die verschiedenen Jahrgänge unterschiedliche Pausenbereiche festgelegt (ein Jahrgang = eine Kohorte). Zudem tragen alle Kinder in den Pausen ihre MN-Bedeckung und sind angehalten auch innerhalb der Kohorten Abstand zu halten. Verletzungen verarzten nur die Lehrpersonen (Ausnahme: Die Juniorhelfer unterstützen nach entsprechender Einweisung in ihrer Kohorte.).

#### Maßnahmen in der Schule

- Die einzelnen Jahrgänge haben verschiedene Pausenbereiche.
- Der Schulhof ist in vier Bereiche eingeteilt (1. Wiese/2. Schulhof „grünes Klassenzimmer“ /3. Hof/4. Bolzplatz).
- Jeder darf nur sein eigenes, selbst mitgebrachtes Frühstück essen. Es wird nichts getauscht.
- Zum Geburtstag bringt niemand Kuchen oder Süßigkeiten zum Verteilen mit.
- Konsequentes Tragen eines MNS durch Lehrkräfte in allen Situationen. Schülerinnen und Schüler schließen sich dem positiven Vorbild an (Übungsfeld MNS).
- Begleitete Spiel- und Pausenangebote auf Abstand.
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich vor Unterrichtsbeginn sowie nach den Pausen an den Abstandspflöcken ihrer Klassengruppe vor ihrem zugewiesenen Schuleingang auf, werden von der Lehrkraft abgeholt und auf den markierten Wegen in ihre Klassen geführt.
- Ausgegebene Roller werden regelmäßig desinfiziert und dürfen nur mit eigenem Helm gefahren und nicht getauscht werden.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Abholstation. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.



## 5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht, Unterricht mit experimentellen Anteilen

### Sportunterricht

**Der Sportunterricht ist zurzeit ausgesetzt. Für die Kinder werden verschiedene Bewegungsangebote im Außenbereich angeboten (ggf. auch ein Besuch eines Spielplatzes)!!!**

**Wenn der Sportunterricht wieder angeboten wird, gelten folgende Regelungen:**

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes für Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb):

#### Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

#### Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden. In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen.

#### Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

#### Haartrockner

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

#### Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

## Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen bleiben weiterhin untersagt.

## Maßnahmen in der Schule

Die Einheiten Akrobatik und Kämpfen sind aus dem Lehrplan Sport herausgenommen.

(Für Szenario B gelten andere Regelungen: siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan vom 05.08.2020)

## Musikunterricht

### Singen

Stufe 1-4 (A/B): Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt: Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

### Blasinstrumente

Stufe 1/2 (A): Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

Stufe 3 (A): Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.

- Pro 10 m<sup>2</sup> Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften.

Stufe 4 (B): Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

## Andere Instrumente

Stufe 1-4 (A/B): Beim **Musizieren mit anderen Instrumenten** als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

## Unterricht mit experimentellen Anteilen

Stufe 1-3 (A): Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt z. B. für die Fächer Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten, Sachunterricht usw..

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

Stufe 4 (B): Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands

möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

## 6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

### Schulpersonal

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere:

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Beschäftigte, die zur oben genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit. Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

### Schüler und Schülerinnen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der oben genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen. Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert. Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem

Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.

## 7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Hinweisplakaten an den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich.

An den Warteplätzen vor der Bushaltestelle muss durch Aufsicht dafür gesorgt werden, dass auch hier der Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen für die Busfahrt eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

### Maßnahmen in der Schule

- Vor Unterrichtsbeginn und nach den Pausen warten alle Kinder an den Markierungen und halten die ausgewiesenen Abstände ein.
- Jede Klasse hat einen spezifischen Weg-Plan, der auf direkten Weg aus dem Schulgebäude führt.
- Toilettengänge werden auch über diese beiden Ausgänge organisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass die Abstandsmarkierungen vor dem Gebäude und vor den Sanitärbereichen regelkonform genutzt werden.
- Der Verwaltungstrakt wird nur von den an der Schule beschäftigten Personen betreten. Auswärtige Personen müssen sich vorher anmelden und werden ggf. abgeholt. Hierfür ist ein Wartebereich vor dem Schulgebäude mit Informationen eingerichtet.
- Auf den Fluren und vor den Eingangstüren gilt ein Rechtsgehbot.
- Im gesamten Flurbereich der Schule sind Markierungen vorhanden (Abstandsmarkierungen/Richtungsmarkierungen/Trennmarkierungen/etc.).
- An der Haltestelle der Schule sind Abstandsmarkierungen vorhanden und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist auch in diesem Bereich verpflichtend.

## 8. Sorgentelefon

Mit dem Hinweis auf eine ungewöhnliche Zeit mit vielen Veränderungen in fast allen Lebensbereichen, bieten wir einen engen Kontakt zur Schulleitung, Klassenlehrkraft und Schulsozialarbeit an, um für Schüler und Schülerinnen als auch für Eltern bei Problemen und Fragen jeglicher Art als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

### Maßnahmen in der Schule

- Die Klassenlehrpersonen halten kontinuierlichen Kontakt mit den Kindern/Familien, deren Kinder nicht den Präsenzunterricht besuchen.
- Kontaktdaten der Schule und unserer Schulsozialarbeiterin sind auf unserer Homepage einzusehen.

## 9. Konferenzen und Versammlungen

Alle Besprechungen und Konferenzen sind auf das notwendigste Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen sind bevorzugt.

Die Durchführung kleinerer Sitzungen (Arbeitsgruppen, Teilkonferenzen, etc.) sind außerhalb der Zeiten des Präsenzunterrichts unter der Einhaltung sämtlicher oben genannter Vorgaben geplant.

## 10. Schulbesuch

### Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C;



- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens; bei anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

→ Siehe: Handlungsempfehlung für Schulen bei Schülerinnen und Schülern mit respiratorischer Symptomatik (Quelle: [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) vom 27.08.2020)

### Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektiionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum (z.B. Gruppenraum) isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen!

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z.B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z.B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

## Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## 11. Übungsfeld Schule

Im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Veränderungen und Regelungen im neuen Alltag mit Corona hat sich im Rahmen der Weiterentwicklung der curricularen Vorgaben in Schule ein neues Aufgaben- bzw. Übungsfeld entwickelt. Der Kompetenzerwerb in diesem Zusammenhang ist derzeit als vorrangig gegenüber anderen Aspekten zu bewerten und in diesem Zusammenhang u.a. den Fächern Deutsch und Sachunterricht zuzuordnen.

Der Begegnungs- und Lernort Schule bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die neuen Herausforderungen in der Bewältigung des Alltags bewusster wahrzunehmen und den richtigen

Umgang im Rahmen einer Kompetenzerweiterung zu erschließen. Hierzu zählen neben Veränderungen in der persönlichen Ebene (Begrüßung auf Distanz, Niesetikette etc.) auch das Abstandhalten und der Gebrauch eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit.

### In diesem Zusammenhang stehen folgende Kompetenzbereiche:

- Wartezeiten/Geduld
  - Exemplarisch spiegeln Schule und Unterricht im Besonderen die aktuelle Situation im neuen „Corona-Alltag“ im gesamten gesellschaftlichen Leben wieder.
  - Es kommt durch die vermehrte persönliche Hygiene (Händewaschen im Unterricht, getrennte Nutzung der sanitären Bereiche etc.) immer wieder zu Wartezeiten.
- Abstand halten
  - Wegeföhrung auf Schulfluren, in Klassenräumen
  - Abstandsmarkierungen vor Klassenräumen, vor Waschbecken, vor der Schultoilette, auf den Pausenhöfen
- Mund-Nasen-Schutz
  - Abbau von Hemmschwellen durch das „natürliche“ Tragen
  - Bereitstellung alternativer Masken bei Bedarf
  - Training in Umgang, Lagerung, Reinigung und Aufsetzen von Masken
  - Positive Verstärkung gerade auch der unsicheren Schülerinnen und Schüler
  - Das Atmen mit einem Mund-Nasen-Schutz stellt die Schülerinnen und Schüler vor besondere Herausforderungen, gerade bei längeren Phasen des Tragens (unter anderem auch im Rahmen der Schülerbeförderung im ÖPNV) und bedarf dementsprechend eines gezielten Trainings, auch um Unsicherheiten bei allen Beteiligten abzubauen.
- Persönliche Hygiene als Bestandteil des Unterrichts
  - Vor jeder Stunde wird den Schülerinnen und Schülern genügend Zeit zur Verfügung gestellt, das korrekte Händewaschen durchzuführen; Unterrichtsinhalte werden hier neu bzw. anders definiert.
  - Spuckschutz für Lehrkräfte, um Sie in den unvermeidbaren direkten Kontaktsituationen (erklärende Gespräche, Kontrolle von Arbeitsblättern etc.) bestmöglich zu schützen.
  - Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Handdesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

## 12. Schülerbeförderung

Das verpflichtende Tragen eines MNS im Rahmen der Schülerbeförderung wird im Übungsfeld Schule besprochen. Vorteile der Benutzung des eigenen Fahrrads gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln werden thematisiert.

### 13. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Wenn direkter körperlicher Kontakt nötig ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten. Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

### 14. Anhang

Siehe Anlagen:

- Klassenstundenpläne
- Übersichtspläne der jeweiligen Klassen (u.a. Lehrpersonen und andere Personen, Kohorte, Buskinder, Taxikinder, Hortkinder, Geschwisterkinder, Sitzordnung)
- Arbeitsgemeinschaften, Kurse, DaZ-Gruppe